



## **Bezirksregierung Arnberg**

### **Planfeststellungsbeschluss**

**nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz ( AEG)**

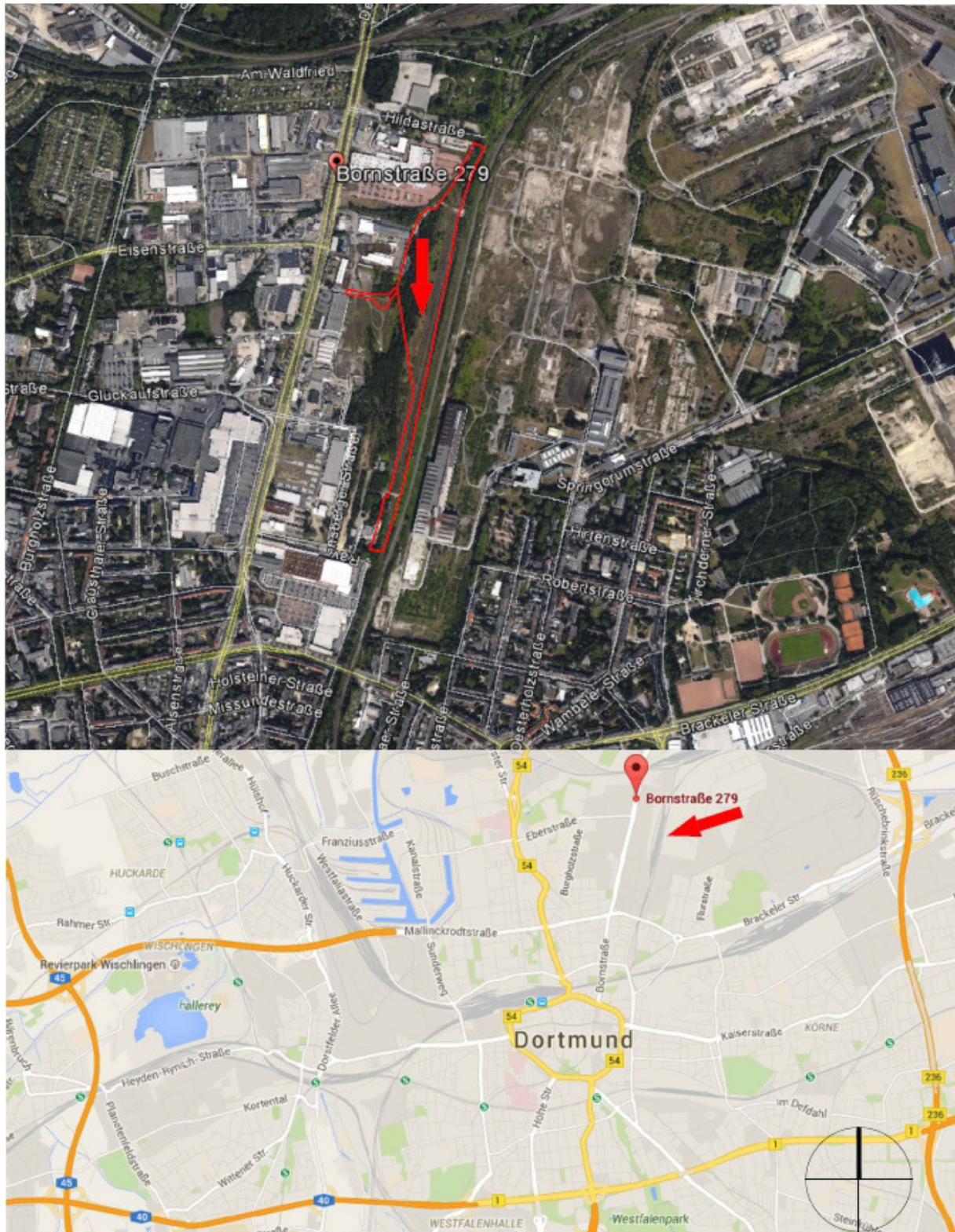
für das Bauvorhaben

**„Depot für den Rhein-Ruhr-Express RRX“**

Standort: Bornstraße 279 in 44145 Dortmund-Eving

Arnsberg, 22. September 2016  
Az: 25.17-1.2-25.8/16

## Räumliche Übersicht des Vorhabens in Dortmund



## Inhaltsverzeichnis

Übersichtskarte

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

### **A. Entscheidung**

1. Feststellung des Planes
2. Festgestellte Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen aus dem Bereich
  - 3.1 Landeseisenbahnverwaltung NRW
  - 3.2 Archäologie
  - 3.3 VBG Hamburg zum Arbeitsschutz
  - 3.4 Dezernat 55 – staatlicher Arbeitsschutz -
  - 3.5 Dezernat 65 – Bergbehörde -
  - 3.6 BUND Naturschutz
  - 3.7 Untere Wasserbehörde bei der Stadt Dortmund
  - 3.8 Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Dortmund
  - 3.9 Immissionsschutz bei der Stadt Dortmund
  - 3.10 Bauordnung und Verkehrsplanung bei der Stadt Dortmund
  - 3.11 Tiefbau und Straßenverkehr bei der Stadt Dortmund
  - 3.12 Untere Landschaftsbehörde bei der Stadt Dortmund
  - 3.13 Feuerwehr bei der Stadt Dortmund
4. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen
  - 4.1 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

### **B. Sachverhalt**

1. Beschreibung des Vorhabens
2. Planerische Lage des Vorhabens
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

- 3.1 Einleitung des Verfahrens
- 3.2 Auslegung /Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 3.3 Erörterungstermin

## **C. Entscheidungsgründe**

- 1. Allgemeines
  - 1.1 Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung
  - 1.2 Voraussetzungen der Planfeststellung
- 2. Zuständigkeit
- 3. Planungsermessen
- 4. Planrechtfertigung
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Übereinstimmung mit Gesetzen und Plänen
    - 4.2.1 Allgemeines Eisenbahngesetz
    - 4.2.2 Baurechtliche Ausweisung
  - 4.3 Erforderlichkeit des Vorhabens
- 5. Gesetzliche Planungsleitsätze
- 6. Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Alternative Standorte
    - 6.2.1 Nullvariante
    - 6.2.2 Bau an einem anderen Standort
    - 6.2.3 Zusammenfassende Bewertung der Varianten
  - 6.3 Immissionsschutz
    - 6.3.1 Lärmschutz
      - 6.3.1.1 Allgemeines
      - 6.3.1.2 Lärmschutzgutachten
        - 6.3.1.2.1 Bewertung Lärmgutachten
        - 6.3.1.2.2 Abwägung
    - 6.3.2 Schadstoffimmissionen
    - 6.3.3 Lichtimmissionen
    - 6.3.4 Erschütterungen

- 6.4 Natur- und Landschaftsschutz
  - 6.4.1 Rechtsgrundlagen
  - 6.4.2 Eingriffsregelung
  - 6.4.3 Vermeidungsgebot
  - 6.4.4 Artenschutz
  - 6.4.5 Abwägung
- 7. Würdigung und Abwägung privater Belange
  - 7.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz
- 8. Gesamtergebnis der Abwägung

**D. Kostenentscheidung**

**E. Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung**

**F. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans**

**G. Hinweis zum Entschädigungsverfahren**

**H. Hinweis zur Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses**

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsche Industrie Norm
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GV.NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
TA Lärm	Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg (gewerblicher Arbeitsschutz)
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

## **A. Entscheidung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)**

### **1. Feststellung des Plans**

Aufgrund des Antrags der Siemens AG - SRE DE OS BS -, Nonnendammallee 101 in 13629 Berlin vom 16.03.2016 und der diesem Antrag beigefügten Unterlagen wird der Plan für das Bauvorhaben

#### **„Depot für den Rhein-Ruhr-Express RRX“**

Standort: Bornstraße 279 in 44145 Dortmund-Eving

und die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Diese Konzentrationswirkung entfällt allerdings mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses wieder. Dies bedeutet, dass dann, wenn nach diesem Zeitpunkt fachliche Änderungen vorgenommen werden müssen, nicht die Planfeststellungsbehörde hierfür zuständig ist, sondern die jeweils zuständige Fachbehörde.

Auch die Erfüllung der aus fachplanerischer Sicht in den Beschluss aufgenommenen Auflagen obliegt den Behörden, auf deren Veranlassung hin die Auflage gemacht wurde.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Sollten Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Gegensatz zu dem für das Gebiet bestehenden Bebauungsplan stehen, so ist der Bebauungsplan durch die Stadt Dortmund entsprechend anzupassen.

Etwaige Hinweise in den Plänen auf Kostenregelungen haben nur deklaratorische Bedeutung. Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt.

Im Zusammenhang mit einer Verlegung, Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen anstehende Inanspruchnahmen und Kosten sind aufgrund besonderer Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung gesondert zu regeln.

Die Pläne sind von der Antragstellerin entsprechend den sich aus diesem Beschluss ergebenden Ergänzungen, Änderungen, Auflagen und Verpflichtungen zu berichtigen. Hierzu zählen auch die Ergänzungen und Änderungen, die sich aufgrund der Stellungnahmen und Zusagen der Antragstellerin im Anhörungsverfahren ergeben haben, soweit in diesem Beschluss nichts anderes

bestimmt ist. Ggf. noch vorzunehmende Änderungen sind mir durch Vorlage von Bestandsplänen unverzüglich anzuzeigen.

## 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachstehend aufgeführten, mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen:

- 2.1 Planunterlagen, die in der Zeit von Montag, den **02.05.2016 bis einschließlich Mittwoch, den 01.06.2016** im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt haben:

### Ordner 1

#### 1. Deckblatt

#### 2. Inhaltsverzeichnis

#### 3. Erläuterungsbericht

#### 4. Betriebsbeschreibung

#### 5. Außenanlagen

##### a. Lagepläne

DTMB_0000_99_GP_IL_U00_a	Ortslageplan Bauwerksverzeichnis
DTMB_0000_99_GP_IL_L01_0	Lageplan Bauwerksnummern Blatt 1
DTMB_0000_99_GP_IL_L01_0	Lageplan Bauwerksnummern Blatt 2
DTMB_0000_99_GP_IL_L09_0	Leistungsplan
DTMB_0000_99_GP_IL_L12_0	Abstandsflächenplan
DTMB_0000_99_GP_IL_L13_0	Lageplan Zufahrt

##### b. Verkehrsanlagen

DTMB_0000_99_GP_IVA_S01_0	Regelquerschnitte Verkehrsflächen
DTMB_0000_99_GP_IG_S16_0	Regelquerschnitt Betriebsweg, von St. 0,4+55 bis 0,6+93
DTMB_0000_99_GP_IG_S17_0	Querschnitt an der Station 115

##### c. Eisenbahnanlagen Siemens

DTMB_0000_99_GP_IG_U04_0	Schematischer Spurplan
DTMB_0000_99_GP_IL_L06_0	Lageplan Trassierungsentwurf Blatt 1
	Lageplan Trassierungsentwurf Blatt 2
	Lageplan Trassierungsentwurf Blatt 3
	Lageplan Trassierungsentwurf Blatt 4
DTMB_0000_99_GP_IVA_A01_0	Höhenplan Gleisanlagen
DTMB_0000_99_GP_IG_S02_0	Querprofil 1-1 (Bau-km 0,231)
DTMB_0000_99_GP_IG_S04_0	Querprofil 2-2 (Bau-km 0,822), Abstellgleise

##### d. Leit- und Sicherungstechnik (LST)

DTMB_0000_99_GP_ILST_L04_0	Lageplan EOW
----------------------------	--------------



- e. Oberleitungsanlage Siemens
  - DTMB\_0000\_99\_GP\_IOLA\_U01\_0 Oberleitungsanlage 16,7 Hz  
Übersichtsschaltplan
  - DTMB\_0000\_99\_GP\_IOLA\_U02\_0 Oberleitungsanlage 16,7 Hz,  
Oberleitungslageplan Blatt 1
  - DTMB\_0000\_99\_GP\_IOLA\_U02\_0 Oberleitungsanlage 16,7 Hz,  
Oberleitungslageplan Blatt 2
  - DTMB\_0000\_99\_GP\_IOLA\_U02\_0 Oberleitungsanlage 16,7 Hz,  
Oberleitungslageplan Blatt 3
  
- f. Elektrische Anlagen
  - DTMB\_0000\_99\_GP\_HE\_L01\_0 Lageplan Elektroanlage 50 Hz im  
Außenbereich Blatt 1
  - DTMB\_0000\_99\_GP\_HE\_L01\_0 Lageplan Elektroanlage 50 Hz im  
Außenbereich Blatt 2

## Ordner 2

### 6. Werkstatt, Betriebsgebäude und Außenreinigungsanlage (ARA)

- a. Architektenpläne
  - DTMB\_0001\_FI01\_GP\_ARC\_G01\_0 Werkstattkomplex,  
Grundriss Ebene ±0.00m (EG)
  - DTMB\_0001\_FI02\_GP\_ARC\_G01\_0 Werkstattkomplex,  
Grundriss Ebene +3.70m (DAB)
  - DTMB\_0001\_FI03\_GP\_ARC\_G01\_0 Werkstattkomplex,  
Grundriss Ebene +7.50m (2.OG)
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_ARC\_G01\_0 Werkstattkomplex Dachaufsicht
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_ARC\_S01\_0 Werkstattkomplex, Schnitt 1-1
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_ARC\_S02\_0 Werkstattkomplex, Schnitt 2-2
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_ARC\_S03\_0 Werkstattkomplex, Schnitt 3-3
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_ARC\_S04\_0 Werkstattkomplex, Schnitt 4-4
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_ARC\_A01\_0 Werkstattkomplex Ansichten
  
- b. Elektroanlagen, Kommunikationsnetze, Blitzschutz und Erdung
  - DTMB\_0001\_FL04\_GP\_HB\_G01\_0 Blitzschutzanlage Werkstattkomplex,  
Dachaufsicht
  - DTMB\_0001\_FL01\_GP\_HB\_G01\_0 Ring- und Fundamenterder,  
Grundriss Werkhalle
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_HB\_S01\_0 Elektroinstallation Werkstattkomplex  
Schnitt Ring- und Fundamenterder
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_HE\_U01\_0 Strangschema BMA
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_HE\_U02\_0 Strangschema  
Sicherheitsbeleuchtung
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_HE\_U05\_0 Elektroinstallation, Schema  
Hauptverteilung
  - DTMB\_0001\_99\_GP\_HE\_U22\_0 Erdungskonzept Werkhalle

### Ordner 3

#### 7. Unterflurradsatzdrehmaschine (UFD)

a. Architektenpläne

DTMB_0002_99_GP_ARC_G01_0	UFD, Grundriss Ebene ±0.00m (EG)
DTMB_0002_99_GP_ARC_G02_0	UFD, Grundriss Ebene +7.70m (Dach)
DTMB_0002_99_GP_ARC_S01_0	UFD, Querschnitt A-A
DTMB_0002_99_GP_ARC_S02_0	UFD, Querschnitt B-B
DTMB_0002_99_GP_ARC_S03_0	UFD, Längsschnitt K-K
DTMB_0002_99_GP_ARC_A01_0	UFD, Ost-, Süd-, West- u. Nord- ansicht

b. Elektroanlagen, Kommunikationsnetze, Blitzschutz und Erdung

DTMB_0002_99_GP_HB_U01_0	UFD, Grundriss Fundamenterder
DTMB_0002_99_GP_HB_U02_0	UFD, Dachaufsicht- Blitzschutzanlage
DTMB_0002_99_GP_HE_U02_0	UFD, Schema Sicherheitsbeleuchtung
DTMB_0002_99_GP_HE_U03_0	UFD, Schema Brandmeldeanlage

#### 8. Grube für Grobreinigung

a. Architektenpläne

DTMB_0003_99_GP_ARC_G01_0	Grube für Grobreinigung, Grundriss Ebene -2.38m, Schritte
---------------------------	--

b. Elektroanlagen, Blitzschutz und Erdung

DTMB_0003_99_GP_HB_G01_0	Grundriss Grube für Grobreinigung, Fundamenterder
--------------------------	--

#### 9. Lager- und Altstoffüberdachung / Außenlager

a. Architektenpläne

DTMB_0004_FL01_GP_ARC_G01_0	Lager- und Altstoffüberdachung, Grundriss und Schritte
-----------------------------	---

b. Elektroanlagen und Erdung

DTMB_0004_99_GP_HB_G01_0	Grundriss Lagerüberdachung, Fundamenterder
--------------------------	---

#### 10. Drehgestelllager

a. Architektenpläne

DTMB_0005_FL01_GP_ARC_G01_0	Drehgestelllager, Grundriss
DTMB_0005_99_GP_ARC_S01_0	Drehgestelllager, Schnitt 1 - 1

b. Elektroanlagen, Blitzschutz und Erdung

DTMB_0005_99_GP_HB_G01_0	Grundriss Drehgestelllager, Fundamenterder
--------------------------	---

## **11. Guard House**

- a. Architektenpläne  
DTMB\_0007\_99\_GP\_ARC\_U01\_0      Guard House,  
Grundriss und Ansichten

## **12. Brandschutznachweis**

- a. Brandschutznachweis  
Anlage 1  
Visualisierter Brandschutznachweis (V-BSN) - Grundriss Erdgeschoss  
Visualisierter Brandschutznachweis (V-BSN) - Grundriss 1. Obergeschoss  
Visualisierter Brandschutznachweis (V-BSN) - Grundriss 2. Obergeschoss  
Anlage 2  
Mail über Abstimmungsprotokoll mit der Feuerwehr vom 15.12.2015  
Anlage 3  
Abstimmungsprotokoll mit der Feuerwehr vom 15.02.2016
- b. DTMB\_0000\_99\_GP\_IL\_L08\_0      Lageplan, Belange der Feuerwehr

## **Ordner 4**

### **13. EnEV/EEWärmeG**

- a. Berechnungsunterlagen nach DIN 18599
- b. Erläuterungen zur energetischen Berechnung
- c. Übersicht EnEV Anforderung
- d. Nachweis Erneuerbare Energien EEWärmeG
- e. Vorschau Energieausweis
- f. Bauteilübersicht
- g. Sommerlicher Wärmeschutz

### **14. Schallschutz**

- a. Prognose von Schallimmissionen
- b. Übersichtsplan und Anlage 1-6
- c. Anlage 2 – Berechnung
- d. 1. Ergänzung – Betrachtung Nachtanlieferung LKW

### **15. Naturschutzfachliche Einschätzung**

- a. Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorhaben nach Räumung des Baufeldes im Spätsommer 2015
- b. Artenschutzprüfung Gleisrückbau Stufe 2

### **16. Baugrund**

- a. Geotechnisches Gutachten mit Anlagen
- b. Beurteilung der bergbaulichen Situation
- c. Bemessungswasserstand
- d. Tiefgründung
- e. Geotechnischer Bericht Nebengebäude

## **17. Umwelttechnische Untersuchung ( Altlasten)**

- a. Orientierende umwelttechnische Untersuchung
- b. Anlagen 1.1 bis 4.5
- c. Anlage 5

## **Ordner 5**

### **18. Sanierungsplan**

- a. Sanierungsplan nach Anhang 3 BBodSchV
- b. Anlagen 1.1 bis 3.6

### **19. Rahmenterminplan**

### **20. Flächen- und Kubaturberechnung**

### **21. Anrechenbare Kosten**

### **22. Grunderwerb**

- a. Grunderwerbsverzeichnis
- b. DTMB\_0000\_99\_GP\_IL\_L11\_0                      Grunderwerbsplan

### **23. Anlagen**

- a. Stellplatznachweis
- b. Berechnungen Elektrische Anlagen
  - Anlage 0.1    Lichtberechnung Außenanlage Teil 1
  - Anlage 0.2    Lichtberechnung Außenanlage Teil 2

### **24. Stellungnahmen**

- a. Kampfmittelbeseitigung
- b. Leitungsauskünfte
- c. Protokolle
- d. Auskünfte und Informationen zu Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Dortmund

## **2.2 sonstige Planunterlagen:**

### **Ordner 5**

### **25. Ergänzungen**

- a. Ergänzungsschreiben des Planungsbüros IBL GmbH vom 03.05.2016
- b. Ergänzungsangaben CDM Smith vom 22.06.2016
- c. Ergänzungsangaben CDM Smith Teil 2 Bodenmanagement Gleisschotterreste vom 07.09.2016

### **3. Nebenbestimmungen**

Der Siemens AG - SRE DE OS BS -, Nonnendammallee 101 in 13629 Berlin werden folgende Auflagen, Hinweise und Verpflichtungen auferlegt:

#### **3.1. Auflagen und Hinweise der Landeseisenbahnverwaltung NRW - aus eisenbahntechnischer Sicht -**

- 3.1.1** Bei der Bauausführung sind die Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhang (Obri-NE und Az Obri-NE) und die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)“ in der aktuellen Fassung zu beachten. *Auf die Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, hier insbesondere DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV 73 „Schienenbahnen“ und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.*
- 3.1.2** Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen der DB AG beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit der DB AG die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 3.1.3** Wenn Eisenbahnlasten während und nach der Baudurchführung abgefangen werden müssen, darf nur nach Unterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung) gearbeitet werden, die von einem Prüfstatiker geprüft sind. Die im Prüfbericht gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (*z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik*).
- 3.1.4** Die Grüneintragungen in Anlage 2 7/20 „Erläuterungsbericht (Seite 27)“ und in Anlage 11 „Höhenplan Gleisanlagen“ sind zu beachten.
- 3.1.5** Die im Schreiben der IBL GmbH vom 03.05.2016 (siehe unter A.2.2) dargestellten Änderungen im Trassierungsentwurf und im Höhenplan sind wie beschrieben in der Ausführungsplanung umzusetzen.
- 3.1.6** Der geprüfte statische Nachweis der Grube, auf dem das Gleis 1 im Bereich der Halle aufgelagert ist, ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen. Für die Grube ist ein Bauwerksbuch nach DIN 1076 oder der Ril 804 der DB AG sinngemäß anzulegen und bei der eisenbahntechnischen Abnahme der Landeseisenbahnverwaltung NRW zur Einsichtnahme vorzulegen. Vorher ist die erste Hauptprüfung durchzuführen und im Bauwerksbuch zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch den Prüfingenieur erfolgen.
- 3.1.7** Der geprüfte statische Nachweis der Kastenbauwerke, auf denen die Gleise 1 bis 6 im Anfangsbereich der Halle aufgelagert sind, ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen. Für die Kastenbauwerke ist ein

Bauwerksbuch nach DIN 1076 oder der Ril 804 der DB AG sinngemäß anzulegen und bei der eisenbahntechnischen Abnahme der Landeseisenbahnverwaltung NRW zur Einsichtnahme vorzulegen. Vorher ist die erste Hauptprüfung durchzuführen und im Bauwerksbuch zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch den Prüfenieur erfolgen.

- 3.1.8** Der geprüfte statische Nachweis für die aufgeständerten Gleise 2 bis 6 im Bereich der Halle ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (*z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfenieurs für Baustatik*).
- 3.1.9** Der geprüfte statische Nachweis für die Schienenauflagerung des Gleises 7 im Bereich der Außenreinigungsanlage ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (*z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfenieurs für Baustatik*).
- 3.1.10** Der geprüfte statische Nachweis der Stützen, auf denen das Gleis 7 im Bereich der Grobreinigungsgrube aufgelagert ist, ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (*z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfenieurs für Baustatik*).
- 3.1.11** Für die Schienenauflagerung des Gleises 403 im Bereich der Unterflurrad-satzdrehmaschine ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn ein geprüfter statischer Nachweis vorzulegen. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (*z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfenieurs für Baustatik*).
- 3.1.12** Eine Zulassung bzw. ein geprüfter statischer Nachweis für die Hohlschwellen ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.1.13** Für die Planung und Errichtung der Gleisabschlüsse ist die DS 800 01 "Bahnanlagen entwerfen" Abschnitte 47 bis 50 sinngemäß anzuwenden. Die Berechnungen der Gleisabschlüsse sind der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.1.14** Am Ende der Schutzgleise hinter den Weichen 224 und 227 sind Gleisabschlüsse anzuordnen. Soll auf die Gleisabschlüsse verzichtet werden, ist ein Nachweis gleicher Sicherheit zu führen und der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn zur Bewertung vorzulegen.
- 3.1.15** Für die Gleisknaggen in Gleis 1 ist nachzuweisen, dass ein Aufklettern der Fahrzeuge nicht erfolgen kann. Der Nachweis ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen.

**3.1.16** Die durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften signal- und elektrotechnischen Ausführungsplanungen sind der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen.

**3.1.17** Es sind betriebliche Regelungen insbesondere für die folgenden Punkte zu treffen:

- Übergang Gleis 1 – Drehgestelllager
- Sicherungsmaßnahmen für den Begegnungsverkehr für die nördliche und südliche Umfahrung der Halle
- Überfahrt Gleis 302
- gegenseitige Gefährdung von Bahn- und Kranbetrieb auf den Gleisen 1-6
- Radsatzwechseleinrichtung und elektrisch verfahrbare Arbeitspodeste
- Außenreinigungsanlage
- Hebeböcke
- Regellichttraumeinschränkung durch die Dacharbeitsbühnen
- Nutzung der Dacharbeitsbühnen
- Abschaltung Oberleitung
- Mobile Aufstiegsmittel- und Hilfen
- Betrieb der fahrbaren Hubarbeits- und Stirnarbeitsbühnen
- Unterflurdrehmaschine
- Gleisbrücken in den Gleisen 3 und 4

**3.1.18** Die Baumaßnahme ist eisenbahntechnisch abzunehmen. Der Antrag hierfür ist schriftlich bei der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen zu stellen. Etwaige Auflagen der eisenbahntechnischen Abnahme des Vorhabens bleiben vorbehalten.

**Hinweis:**

Die LEV weist darauf hin, dass für die Aufnahme des Betriebes eine Erlaubnis gemäß § 7f Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz erforderlich ist.

**3.2. Auflage aus Sicht des LWL - Archäologie für Westfalen -**

**3.2.1** Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW –DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

### **3.3. Auflagen aus Sicht der VBG in Hamburg zum Arbeitsschutz**

- 3.3.1** Grundsätzlich sind bei der Planung die Inhalte der VDV-Schrift 827 „Empfehlungen für die Gestaltung von Werkstätten für Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs“ zu berücksichtigen.
- 3.3.2** Für Arbeitsgruben, bei denen die Grube nicht durch sich regelmäßig darauf befindliche Fahrzeuge verdeckt wird (Seitengruben), ist eine geeignete Sicherung gegen Absturz vorzusehen (z. B. Geländer, Gitterroste).
- 3.3.3** Um die Absturzgefahr zu minimieren, ist das Geländer an der Grube der Unterflurradsatzdrehmaschine (UFD) so auszuführen, dass es möglichst nah an die Fahrzeugkontur heranreicht.
- 3.3.4** Bei der Bearbeitung der Räder auf der UFD ragt das Fahrzeug aus dem UFD-Gebäude heraus (offenes Tor). Für diese Situation ist für jede Jahreszeit für eine angemessene Innenraumtemperatur zu sorgen.
- 3.3.5** Die Deckenhöhe im Drehgestelllager sollte das Maß 2,50 m nicht unterschreiten.

### **3.4 Auflagen und Hinweise aus Sicht des Dezernates 55 -Staatlicher Arbeitsschutz- bei Bezirksregierung Arnsberg**

- 3.4.1** Für Arbeiten auf den Fahrzeugdächern ist eine verschiebbare Absturzsicherung für die Bereiche „Stirnseiten Triebwagen“ zu installieren, damit diese an verschiedenen Triebwagen angepasst werden kann.

#### **Hinweise:**

1. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG ( Maschinenrichtlinie ) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind.  
Die Konformitätserklärung ist am Betriebsort zu hinterlegen und auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde (z. B. Unfall oder Abnahme des Betriebes) vorzulegen.
2. Im Hinblick auf die Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn sind die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.



- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
  - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
  - Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.
3. Vor dem Beginn von Arbeiten bzw. Sanierungsarbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, sind Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieser Erkundungen sind zu dokumentieren und allen, die in diesen Bereichen tätig sind, zur Verfügung zu stellen.

Bei Arbeiten in Bereichen mit bekannten Gefahrstoffbelastungen sind Ermittlungen über Art, Menge und Zustand der erwarteten Gefahrstoffe sowie deren Gefährdungspotential im Sinn des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind in einer Auflistung zu dokumentieren und allen, die in diesen Bereichen tätig sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Erkundungen oder der Ermittlungen sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden oder vorgesehenen Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarnschaftsschutzes in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (BGR 128 - Richtlinie "Kontaminierte Bereiche" vom 04/1997).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, sind mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der beantragten Bauarbeiten die Dokumentation über eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe gemäß Nr. 8.1 der BGR 128 "Richtlinien über Arbeiten in kontaminierten Bereichen", das Ermittlungsergebnis über Art, Menge und Zustand der erwarteten Gefahrstoffe gemäß Nr. 8.2 der BGR 128 sowie der Arbeitsplan/Sicherheitsplan gemäß Nr. 8.3 der BGR 128 vom Bauherrn vorzulegen.

4. Im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG ist ein Wartungs- und Reinigungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist in der "Planung der Ausführung" § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV

i. V. m. den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, RAB 32 - Unterlage für spätere Arbeiten - zu berücksichtigen.

Unter anderem sind auch folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Bei einem Seilsicherungssystem müssen die Arbeitnehmer vor und einmal jährlich unterwiesen werden.  
Außerdem muss ein standortbezogenes Rettungskonzept unter Einbezug von eigenen und externen Rettungskräften vorliegen. Das Rettungskonzept beinhaltet auch die Rettungsausrüstung sowie die regelmäßig durchzuführende Rettungsübung.  
(§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten (BetrSichV) in Verb. mit Nr. 7.2 Unterweisung der BGR 198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz)  
Das Seilsystem ist einmal jährlich von einer befähigten Person zu prüfen und dies zu dokumentieren.  
(§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verb. mit Nr. 8.2 Prüfungen der BGR 198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz)
2. Als temporärer Seitenschutz ist das Layher-Flachdach- Seitenschutzsystem vorgesehen. Der temporäre Seitenschutz ist vor jedem Gebrauch durch eine befähigte Person zu prüfen und dies zu dokumentieren.  
(§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

Die Prüfprotokolle über das Layher-Flachdach-Seitenschutzsystem und das Seilsicherungssystem sind an der Betriebsstätte aufzubewahren.

Diese Unterlagen (Unterlagen und Prüfprotokolle über das Layher-Flachdach-Seitenschutzsystem und das Seilsicherungssystem) sind als Grundlage zur Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen beim Zusammenarbeiten mehrerer Arbeitgeber § 8 ArbSchG zu verwenden.

### **3.5. Hinweise des Dezernates 65 – Bergbau – bei der Bezirksregierung Arnsberg**

1. Bei Bergschadensersatzansprüchen und Bergschadensverzicht sowie bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergwerksunternehmerin oder/-eigentümerin zu regeln sind.  
Der Vorhabenbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I“ sowie über dem Bewilligungsfeld „Westphalia Gas“ mit dem Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Grubengas).

Der Vorhabenträgerin wird daher empfohlen, eine entsprechende Anfrage an die ThyssenKrupp Real Estate GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen zu richten.

2. Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen wird mitgeteilt, dass in den vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein heute noch einwirkungsrelevanter tages- oder oberflächennaher Bergbau dokumentiert ist. Einwirkungen durch die Grubengasgewinnung sind ebenfalls nicht zu erwarten.
3. Aus bergbehördlicher Sicht wird mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet Bochum / Dortmund ergänzend darauf hingewiesen, dass das Grundstück in einem Bereich liegt, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind.

### **3.6. Auflagen / Hinweise aus Sicht des BUND**

- 3.6.1** Mit den pflegerischen Maßnahmen sollte der Offenlandcharakter (einmalige Mahd vor der Winterruhe, Entfernung von Gehölzen) sichergestellt werden.
- 3.6.2** Ein Verzicht auf bodenverbessernde Maßnahmen (Düngung, Einsatz von Rasenmischungen etc.) und auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist notwendig.
- 3.6.3** Die Mauereidechse besitzt in NRW den Schutzstatus 2 (stark gefährdet), der Erhaltungszustand wird als unzureichend beschrieben. Auf dem Dortmunder Stadtgebiet gibt es nur einige wenige Populationen, die entsprechend geschützt werden müssen.  
Die in der naturschutzfachlichen Einschätzung des Büros Birkhoff + Partner (Hannover) empfohlene Überprüfung der freigeräumten Fläche auf Mauereidechsen von ca. Mitte August bis Mitte Oktober 2016 wird begrüßt.  
Hierbei möglicherweise angetroffene Individuen wären abzusammeln und in das hergerichtete Ausgleichsbiotop einige Meter südlich zu verbringen.  
Hierbei ist auch nach anderen planungsrelevanten Amphibien (ggf. Kreuzkröte) Ausschau zu halten.

### **3.7. Auflagen der Stadt Dortmund aus Sicht der Unteren Wasserbehörde**

- 3.7.1** Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe:  
Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG bei der Unteren Wasserbehörde, Brückstr. 45, 44122 Dortmund, zu beantragen. Vor der Errichtung der jeweiligen Anlagenteile sind der Planfeststellungsbehörde die jeweiligen Eignungsfeststellungen bzw. die Zustimmung zur Errichtung durch die Untere Wasserbehörde vorzulegen.

### **3.7.2 Abwasserbehandlung und Indirekteinleitung:**

Für die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen im Bereich der Werkstätten und der Reisezugwaschanlage sowie die Einleitung der vorbehandelten Abwässer in die öffentliche Kanalisation sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 57 LWG n.F. bzw. § 58 Abs. 1 WHG bei der Unteren Wasserbehörde, Brückstraße 45, 44122 Dortmund, zu beantragen. Vor der Errichtung und Inbetriebnahme der in Rede stehenden Anlagenteile sind der Planfeststellungsbehörde die jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. die Zustimmung zur Errichtung durch die Untere Wasserbehörde vorzulegen.

### **3.7.3 Bauzeitliche Wasserhaltung:**

Für die notwendige bauzeitliche Wasserhaltung ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde, Brückstr. 45, 44122 Dortmund, rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zu beantragen. Gleiches gilt auch für die Einleitungsgestattung zur Ableitung des geförderten Grundwassers in die städtische Kanalisation. Für die Zustimmung ist der Eigenbetrieb Stadtentwässerung zuständig. Mit der Förderung bzw. Einleitung darf erst nach Vorlage der Erlaubnis bzw. Gestattung begonnen werden.

## **3.8. Auflagen der Stadt Dortmund aus Sicht der Unt. Bodenschutzbehörde**

**3.8.1** Der Sanierungsplan vom 16.03.2016 (CDM Smith) mit seinen Ergänzungen (Ergänzungsangaben 22.06.2016 und Ergänzungsangaben Teil 2 Bodenmanagement Gleisschotterreste vom 07.09.2016) sowie die Erklärung seiner Verbindlichkeit sind Bestandteile dieser Planfeststellung. Die bodenschutz- und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (Auflagen, Hinweise) können von den Inhalten im Sanierungsplan abweichende Feststellungen treffen. In diesen Fällen sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses bindend.

**3.8.2** Der Gleisschotter (Grob- und Feinkorn) muss vor Beginn der Erdarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt abgetragen und fachgerecht verwertet bzw. beseitigt worden sein.

**3.8.3** Sämtliche Erdarbeiten müssen ständig fachgutachterlich begleitet und schriftlich dokumentiert werden. Der Name des Gutachters ist zusammen mit der Baubeginnanzeige dem Umweltamt der Stadt Dortmund im Voraus schriftlich mitzuteilen.

**3.8.4** Der Abschlussbericht ist dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde - zwei Monate nach Durchführung der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Insbesondere die erfolgten Bodenumlagerungen sind plausibel und gut nachvollziehbar darzustellen. Die vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise bilden eine Voraussetzung zur Erteilung der Schlussabnahme.

**3.8.5** Anfallender Aushub mit der Qualität >Z2 der Dortmunder Einbauwerte ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen extern und sachgerecht zu verwerten bzw. entsorgen. Der Entsorgungsweg ist vorab zu klären.

Die entsprechenden Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

- 3.8.6** Eine Umlagerung von Aushub im Sanierungsplangebiet ist grundsätzlich nur bis zu einem Gehalt Z 2 der Dortmunder Einbauwerte gestattet. Ein Wiedereinbau von Aushub der Qualität  $Z 1.2 \leq Z 2$  der Dortmunder Einbauwerte ist nur unter versiegelten Flächen möglich.
- 3.8.7** Zum Schutz des Grundwassers ist der Einbau von Material  $>Z1.1$  der Dortmunder Einbauwerte nur einen Meter oberhalb des höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes zulässig (vgl. Anforderungen LAGA). Davon ausgenommen kann im Bereich unter der Werkstatthalle unter dem Bemessungswasserstand 75,40 m Bodenmaterial  $> Z1.1$  zum Wiedereinbau kommen, wenn vor dem Einbau von Bodenmaterial  $> Z 1.1$  durch eine gutachterliche Stellungnahme gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde dargelegt wurde, wie und mit welchen Details eine Abdichtungsmaßnahme ausgeführt werden soll, die sicherstellt, dass dieser Bereich von zukünftigen Stauwasserereignissen freibleibt.
- 3.8.8** Material  $>Z2$  der Dortmunder Einbauwerte muss auch dann extern verwertet oder entsorgt werden, wenn es nicht umgelagert wird, aber olfaktorisch oder visuell auffällig ist (fachgutachterliche Begleitung).
- 3.8.9** Anzulieferndes Material muss mindestens die Qualität Z1.2 der Dortmunder Liste haben. Über das anzuliefernde Bodenmaterial sind ein Herkunftsnachweis sowie eine aktuelle chemische Analyse (Parameterkatalog nach LAGA, Feststoff + Eluat) beizubringen. Diese sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt vor Einbau zur Freigabe vorzulegen.
- 3.8.10** Alle zukünftig unversiegelten Freiflächen (Grünstreifen, Rasen-/ Pflanzflächen) sind mit einer mindestens 0,5 m mächtigen Abdeckschicht aus Bodenmaterial der Qualität Z 0 der Dortmunder Einbauwerte abzudecken. In geschotterten Gleisbereichen ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich.
- 3.8.11** Es sind geeignete Maßnahmen gegen Staubverwehung zu treffen. Dies gilt für das gesamte Antragsgrundstück (inkl. Planstraße). Ebenfalls gilt diese Auflage für den Betrieb der geplanten Gleisschotterklassierung sowie mögliche Baustraßen und Erdarbeiten.
- 3.8.12** Die Bereitstellungsfläche wurde vom Altlastengutachter CDM Smith gemäß Anlage 1.1 der Ergänzungsangaben Teil 2 Bodenmanagement Gleisschotterreste vom 07.09.2016 abgegrenzt. Diese dient, da sonst keine Flächen im Sanierungsplan definiert wurden, der Zwischenlagerung, Ansprache, Klassierung, Separierung sämtlicher im Sanierungsplangebiet anfallender Aushübe (Bodenmaterial sowie Gleisschotter).

**3.8.13** In Ergänzung zu Punkt 3.2 der Ergänzungsangaben Teil 2 Bodenmanagement Gleisschotterreste vom 07.09.2016 hat der Materialumgang bezüglich des Gleisschotters nicht ausschließlich für Abschnitt 2 wie beschrieben zu erfolgen. Der Materialumgang bezüglich des Gleisschotters hat insbesondere auch für Abschnitt 1 wie unter Punkt 4. beschrieben zu erfolgen.

**3.8.14** Aufgrund der geänderten Planung bezüglich des Umgangs mit Gleisschotter sind Herbizidanalysen entgegen Punkt 11.3 des ursprünglichen Sanierungsplans vom 14.03.2016 nunmehr alle 500 m<sup>3</sup> vorzusehen.

#### **Hinweise:**

1. Die Kennzeichnung des Grundstückes im Kataster der Stadt Dortmund über Altstandorte und Altablagerungen bleibt bestehen, sofern nicht sämtliche anthropogenen Auffüllungen entfernt werden. Entsprechende Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und fachgutachterlich zu dokumentieren/nachzuweisen.
2. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen über die bisherigen Kenntnisse hinausgehende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **3.9 Auflagen der Stadt Dortmund aus Sicht des Immissionsschutzes**

**3.9.1** Die von der Planfeststellung erfassten Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen, sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeugverkehr, verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN4109) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

An der Westfalenburg 12, Dürener Straße 74, Stahlwerkstraße 101 und Schlosserstraße 95

tags 49 dB(A) und nachts 34 dB(A),

Böhmerwaldstraße 3

tags 44 dB(A) und nachts 29 dB(A),

Bornstraße 243, 287 und 289

tags 59 dB(A) und nachts 44 dB(A),

gemessen und bewertet nach der Sechsten AVwV zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S.503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.9.2** Um die vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionspunkten für ein vorbelastetes Gebiet um jeweils  $\geq 6$  dB(A) zu unterschreiten und die zulässigen Spitzenpegel tags/nachts einhalten zu können, sind die nachfolgenden im Schallgutachten der DEKRA, Bericht-Nr. 21486/A26695/553004525-B01-1 vom 12.02.2016 und die in der Ergänzung vom 22.03.2016 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen (s. Plananlage 14) einzuhalten:
- 3.9.2.1** Die geplante Werkstatt mit ARA-Waschanlage und UFD-Halle sowie die Technikräume können wie unter Punkt 7 des Gutachtens vom 12.02.2016 beschrieben errichtet werden.
- 3.9.2.2** Fenster, Türen und Tore im Bereich der Werkstatt und Waschhalle können zur Tageszeit geöffnet bleiben. Zur Nachtzeit sind die Tore geschlossen zu halten. Ferner ist das Dachlichtband, soweit offenbar, zur Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 3.9.2.3** Die Freiflächen im Bereich der Ein- und Ausfahrttore der UFD-Halle zwischen dem Gebäude und dem Zug sind durch Kunststoff- oder Gummipendeltore/-streifen zu schließen ( $R_w = 10$  dB).
- 3.9.2.4** Für den Kamin der Heizungsanlage sowie die sonstigen, technischen Gebäudeausrüstungen ist jeweils ein Schallleistungspegel von  $L_{WAeq} \leq 90$  dB(A) einzuhalten. Bei einer Überschreitung dieser Werte sind geeignete Schalldämpfer bzw. Rauchrohrschalldämpfer, ect. unter Berücksichtigung der Terzfrequenzspektren vorzusehen. Einzeltöne und sog. Schwebungseffekte sowie tieffrequente Anteile sind zu vermeiden. Eine Umschichtung ist möglich.
- 3.9.2.5** Im Bereich der geplanten Hallen und des Freigeländes sind keine weiteren zusätzlichen geräuschintensiven Anlagen und Aggregate sowie Zu- und Abluftöffnungen aufzustellen bzw. anzuordnen und in Betrieb zu nehmen. Ist dies nicht zu vermeiden, wird eine schalltechnische Ergänzung notwendig.
- 3.9.2.6** Die während der Tageszeit im Freien auf dem Hofgelände angesetzten Aktivitäten, wie Lkw, Pkw, Gabelstapler- und Zugbewegungen ect. können sich gegenüber den Berechnungen verdoppeln. Hierdurch ist nach wie vor sichergestellt, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte um  $\geq 6$  dB(A) für ein vorbelastetes Gebiet unterschritten werden.
- 3.9.2.7** Auf dem Betriebsgelände darf zur Nachtzeit kein betriebsbedingter Lkw-Verkehr stattfinden. Ist dies jedoch erforderlich, wird eine schalltechnische Überprüfung notwendig.

- 3.9.2.8** Während der Nachtzeit darf ausschließlich ein elektrisch betriebener Gabelstapler auf dem nördlichen freien Hofgelände eingesetzt werden.
- 3.9.2.9** Der nächtliche Betrieb eines Dieselstaplers im Außenbereich ist untersagt.
- 3.9.2.10** Der Hochdruckwäscher für die Vorreinigung im Bereich der Grube (Gleis 7) darf zur Nachtzeit max. zu 50% ( $\cong 0,5\text{h}/\text{volle}$ , lauteste Zeitstunde) betrieben werden.
- 3.9.2.11** Tyhonprüfungen dürfen auf dem südlichen Betriebsgelände ausschließlich zur Tageszeit durchgeführt werden. Wird dagegen eine Prüfung zur Nachtzeit erforderlich, ist ein geeigneter Dämpfer zu verwenden bzw. sind die Prüfungen in der geschlossenen Halle durchzuführen.
- 3.9.2.12** Das nächtliche Entladen einer Anlieferung hat grundsätzlich in der Halle zu erfolgen.
- 3.9.2.13** Um den vorgegebenen und um 6 dB(A) reduzierten Nachtrichtwert für ein reines Wohngebiet (WR) am ungünstigsten mit IP2 gekennzeichneten Wohnhaus nördlich des geplanten RRX-Depots an der Böhmerwaldstraße 3 einzuhalten, darf maximal ein Lkw während der Nachtzeit (je volle lauteste Zeitstunde) das Betriebsgebäude umfahren und an der Gebäudenordseite mittels eines Elektro-Gabelstaplers entladen werden. Die Entladezeit darf maximal 20 Minuten betragen. Ein längerer oder zusätzlicher Elektrogabelstaplerbetrieb während dieser vollen lautesten Zeitstunde ist nicht möglich, da sonst eine Richtwertüberschreitung zu erwarten ist.
- 3.9.2.14** Bei Entladung des Lkws mittels Brückenkrans innerhalb der Halle darf während dieser vollen lautesten Zeitstunde ebenfalls maximal zusätzlich ein 20-minütiger Elektrogabelstaplerbetrieb auf dem freien Hofgelände an der Gebäudenordseite stattfinden.
- 3.9.2.15** Das Hallentor an der Gebäudenordseite darf nur kurzzeitig zum Ein-/Ausfahren des Lkw geöffnet werden und ist während der Entladung geschlossen zu halten.
- 3.9.2.16** Abschirmungen der Entladestelle mittels einer Lärmschutzwand erscheinen nicht realistisch, da diese eine relativ große Höhe und Länge aufweisen muss.
- 3.9.2.17** Es ist innerbetrieblich organisatorisch zusätzlich zu regeln, dass die o.g. vorgegebenen maximalen Betriebszeiten des Gabelstaplers nicht überschritten werden.
- 3.9.2.18** Wenn keine Lkw-Anlieferung zur Nachtzeit stattfindet, kann der Betrieb des Elektrogabelstaplers auf dem freien Hofgelände nördlich der Halle, wie in der Untersuchung berücksichtigt, auf 30 min./h ausgedehnt werden.



### **3.10 Auflagen der Stadt Dortmund aus Sicht der Bauordnung und Verkehrsplanung**

**3.10.1** Die in Plananlage 24a aufgeführten Auflagen zum Umgang mit im Projektbereich vorhandenen Kampfmitteln (Luftbildauswertung Nr. 59/239468, 38783, 3784, 37614 und 38761) sind zu beachten.

### **3.11 Auflagen der Stadt Dortmund aus Sicht des Tiefbaus und Straßenverkehrs**

**3.11.1** Hinsichtlich der Herstellung des Teilstücks der Zufahrt auf dem Grundstück des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) ist eine Vereinbarung zwischen VRR und der Siemens AG abzuschließen.

**3.11.2** Zur Sicherstellung, dass das Teilstück zwischen Bornstraße und VRR-Grundstück im Zuge der Erschließungsarbeiten auf dem VRR-Grundstück nach den Richtlinien für den Straßenbau im Gebiet der Stadt Dortmund geplant und ausgebaut wird, ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem VRR zu schließen.

**3.11.3** Wegen der Kollision eines Fahrleitungsmastes der nördlichen Gleiszufahrt mit der Trasse der geplanten Hoeschallee ist eine Umplanung in Abstimmung mit der Stadt Dortmund vorzunehmen.

### **3.12 Auflagen der Stadt Dortmund aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde**

**3.12.1** Die Fläche für den Ersatzlebensraum für die Mauereidechse ist in einer Plan-darstellung zu kennzeichnen und der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Dortmund vorzulegen.

**3.12.2** Zur Vermeidung einer größeren Beeinträchtigung der Fläche des Ersatzlebensraumes und evtl. befindlicher Reptilien während der Bauzeit durch Baumaterialien wie Gleise, Schotter, Erdaushub etc., ist der betroffene Bereich mittels Schutzzaun abzutrennen. Nach Errichtung der Gleisanlage ist die Abtrennung zurückzubauen, um eine Wiederbesiedlung der Fläche zu ermöglichen.

**3.12.3** Zur Überwachung und Umsetzung der naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit auch im Hinblick auf Kreuzkröten und Offenland bewohnende Vogelarten sicherzustellen und der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Dortmund zu benennen.

### **3.13 Auflagen / Hinweise der Stadt Dortmund aus Sicht der Feuerwehr**

**3.13.1** Das Brandschutzkonzept Nr.: 15BO234-G1 der Sachverständigen für den Brandschutz, Frau Dr.-Ing. Karen Paliga, hhberlin, Rotherstraße 19, 10245 Berlin, vom 16.03.2016 ist verbindlicher Bestandteil der Antrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

**3.13.2** Feuerwehranlaufpunkt:

Die für die Feuerwehr erforderlichen Informationssysteme (FAT, FBF, OLSP, Gebäudefunkanlage, Feuerwehrpläne, Melderlaufkarten) sind im Pförtnergebäude zu installieren.

**3.13.3** Gebäudefunkanlagen:

Es ist zu gewährleisten, dass ein direkter Funkverkehr bei 1 Watt Sendeleistung der Handfunksprechgeräte der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden sowohl untereinander als auch von außen nach innen und umgekehrt ermöglicht wird.

Der Nachweis ist über die Gewährleistung mit einer Feldstärkemesswertaufstellung im fortgeschrittenen Rohbauzustand zu führen.

Vor Baubeginn hat mit der Feuerwehr Dortmund, Abteilung 37/3-3.1, Steinstraße 25, 44145 Dortmund, Tel.: (0231) 845-3233, Fax (0231) 845- 3180, eine Abstimmung zu erfolgen.

Kann der Funkverkehr nicht gewährleistet werden, so ist ggfls. eine Gebäudefunkanlage (Feuerwehr-Gebäudefunk) erforderlich.

Ein Merkblatt über „Anforderungen an Objektfunkanlagen“ für die Feuerwehr Dortmund wird auf Anfrage durch die o.a. Abteilung zu gestellt.

**3.13.4** Rauch- und Wärmeabzug

Die für den Werkstattbereich vorgesehen Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist in Gruppen zu unterteilen. Die Gruppenpläne (mit farblicher Darstellung der unterschiedlichen Gruppen) sind in ausreichender Größe im Bereich der Auslöseeinrichtungen anzubringen.

**3.13.5** Brandmeldeanlage:

Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14 675 (Brandmeldeanlagen; Aufbau) DIN 14 661 (Bedienfeld für Brandmeldeanlagen), DIN 14 662 (Feuerwehranzeigetableau), DIN VDE 0800 (Fernmeldetechnik) und DIN VDE 0833 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall) zu planen, zu installieren und zu überwachen. Die Brandmeldeanlage ist über die öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zur Leitstelle der Feuerwehr Dortmund aufzuschalten. Konzessionär ist die Fa. Siemens AG, Siemens Deutschland, Industry Sector, Building Technologies Division, GER I BT WEST BA CSS, Kruppstraße 16, 45128 Essen.

Die Aufschaltung ist zu beantragen bei: Feuerwehr Dortmund, Abteilung 37/4-2, Steinstraße 25, 44145 Dortmund, Tel.: (0231) 845-4114, Fax (0231) 845-4180.

### **3.13.6** Schutzzumfang BMA:

Die in der Zeit der ständig besetzten Stelle erforderliche maximale Erkundungszeit zur Weiterleitung der Meldung an die Leitstelle der Feuerwehr darf nicht mehr als 3 Minuten betragen. Es ist zudem sicherzustellen, dass außerhalb dieser Zeiten eine Umschaltung auf eine direkte Weiterleitung der Meldung erfolgt.

### **3.13.7** Brandmeldezentrale:

Zur Lage des Feuerwehranlaufpunktes siehe 3.13.2.

### **3.13.8** Feuerwehrpläne:

Es ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 zu erstellen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund, Steinstraße 25, 44122 Dortmund, - Sachgebiet Einsatzvorbereitung - abzustimmen Tel.: (0231) 8450.

### **3.13.9** Abweichungen und Erleichterungen:

Gegen die nachfolgend aufgeführten Abweichungen / Erleichterungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt bzw. eingehalten werden:

- Erleichterung 1 – 4
- Abweichung 1

Gegen die nachfolgend aufgeführte Erleichterung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken bei Beachtung der unter 3.13.6 gestellten Auflage:

- Erleichterung 5

### **3.13.10** Die Feuerwehr Dortmund – Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz – ist an der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung zu beteiligen.

## **4. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

### **4.1 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen**

Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden soweit sie durch

- Zusagen der Antragstellerin im Anhörungsverfahren
- Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

## **B. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Siemens AG hat den Zuschlag für die Lieferung von 82 elektrischen Triebwagen für das Projekt RRX (Rhein-Ruhr-Express) erhalten. Zum Lieferumfang gehört die Instandhaltung der Fahrzeuge für einen Zeitraum von 32 Jahren. Für die Durchführung dieser Instandhaltung muss die Siemens AG eine geeignete Eisenbahnwerkstatt errichten. Diese Werkstatt trägt den Titel „Depot RRX“ Dortmund - Eving.

Perspektivisch soll die Werkstatt in Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten auch von anderen Fahrzeugen genutzt werden. Die Werkstatt wird als öffentliche Serviceeinrichtung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens im Sinne von § 2 Abs. 3c AEG eingestuft.

Die Werkstatt soll folgende Funktionsbereiche umfassen:

- betriebsnahe Fahrzeuginstandhaltung
- Fahrzeugwäsche
- Nebenwerkstätten
- Lager
- Sozialbereich (Umkleiden, Duschen, Pausenraum)
- Büro- und Archivbereich
- Aufenthaltsräume für die EVU

Das Depot RRX soll etwa 2 km nördlich des Dortmunder Hauptbahnhofes an der Hauptstrecke „2100 Dortmund-Gronau (-Münster)“ liegen und auf dem Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes Dortmund-Eving errichtet werden.

Einzelheiten können den planfestgestellten Unterlagen zu diesem Beschluss entnommen werden.

### **2. Planerische Lage des Vorhabens**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt für diesen Bereich überwiegend Schienenverkehrsweg dar, zu Teilen erstreckt sich das Vorhaben jedoch auch auf Flächen, die als Gewerbegebiet und Grünverbindung dargestellt sind. Die Grünverbindung nimmt in diesem Bereich eine wichtige Vernetzungsfunktion wahr, die weiterhin sichergestellt werden soll. Das geplante Vorhaben auf der Westfalenhütte sieht eine Verlagerung dieser Verbindung auf die östliche Seite des Gleiskörpers vor.

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **3.1 Einleitung des Verfahrens**

Die Siemens AG - SRE DE OS BS -, Nonnendammallee 101 in 13629 Berlin

(Antragstellerin) reichte mit Schreiben vom 24. März 2016 den für das Bauvorhaben aufgestellten Plan am 29.03.2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg ein und beantragte die Durchführung eines Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens.

### **3.2 Auslegung / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Planfeststellungsunterlagen (Ausfertigung Nr. 5) haben auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg in der Zeit von Montag, den 02.05.2016 bis einschließlich Mittwoch, den 01.06.2016 im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Stadt Dortmund hatte zuvor Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig in ortsüblicher Form (§ 18 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 2 und 5 VwVfG NRW) bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde auch darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist, dem 15. Juni 2016, alle Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 18 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde in der Bekanntmachung ein künftiger Erörterungstermin angekündigt.

Nach § 18 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW benachrichtigt die Anhörungsbehörde Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies erfolgte durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG NRW in der betroffenen Kommune.

Außerdem hat die Bezirksregierung Arnsberg die Planunterlagen in Papierform bzw. als Daten-CD den nachstehenden Behörden und Stellen, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben hätten berührt sein können, zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen
- VBG Hauptverwaltung in Hamburg
- DEW21 in Dortmund
- DONetz in Dortmund
- Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen
- DB Netz AG in Duisburg
- DB Netz AG in Hagen
- BG ETEM in Köln
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in Gelsenkirchen
- LWL – Archäologie für Westfalen in Olpe
- Dezernat 55 - Bez.-Reg. Arnsberg - Arbeitsschutz -
- Dezernat 65 - Bez.-Reg. Arnsberg - Bergbehörde -

### **3.3 Erörterungstermin**

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte verzichtet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Anhörungsbehörde (§ 18a AEG).

Lediglich eine in Berlin wohnende Person hat sich gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Zwar hat diese Person ihr Schreiben vom 11. Juni 2016 als förmliche Einwendung deklariert, jedoch wird keine Betroffenheit durch das Vorhaben in eigenen Belangen geltend gemacht. Darüber hinaus ist nicht nachweislich belegt, ob dieses Schreiben vom 11.06.2016 fristgerecht, nämlich bis zum 15.06.2016 eingegangen ist. Dieses Schreiben trägt den Eingangsvermerk des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund mit dem Eingangsdatum 16. Juni 2016 und scheint demnach außerhalb der Einwendungsfrist eingegangen zu sein.

Die Behörden und Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, haben innerhalb der gesetzlichen Frist Stellungnahmen abgegeben. Die Anforderungen in Form von Auflagen und Hinweisen werden in diesem Verfahren berücksichtigt. Auf einen zunächst vorgesehenen Erörterungs- / Behördentermin konnte deshalb verzichtet werden.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung**

Nach § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Demzufolge ist der im vorliegenden Verfahren geplante Neubau des Depot RRX als Serviceeinrichtung mit seinen Nebenanlagen planfeststellungsbedürftig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Wie bereits eingangs dieses Beschlusses erwähnt, macht die Planfeststellung nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses entfällt diese Konzentrationswirkung allerdings wieder, was bedeutet, dass dann, wenn nach diesem Zeitpunkt fachliche Änderungen vorgenommen werden müssen, nicht die Planfeststellungsbehörde hierfür zuständig ist sondern die jeweils zuständige Fachbehörde.

Auch die Überwachung der Erfüllung der aus fachplanerischer Sicht in den Beschluss aufgenommenen Auflagen obliegt den Behörden, auf deren Veranlassung hin die Auflage gemacht wurde.

## **1.2 Voraussetzungen der Planfeststellung**

Die Feststellung der vom Vorhabenträger vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht gibt, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (BVerwGE 48,56ff). Diese mit dem Wesen jeder Planung verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planungsbehörde muss insbesondere zwingende gesetzliche Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen( Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden bei der Feststellung der Pläne für die Serviceeinrichtung „RRX Depot“ eingehalten. Dies wird in den nachfolgenden Kapiteln näher dargelegt.

## **2. Zuständigkeit**

Die Bezirksregierung Arnsberg ist nach §§ 5 Abs. 2, 18 AEG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens (Eisenbahnzuständigkeits-Verordnung- EZustVO) vom 21. November 2006, GV.NRW.2007 S.105 zuständige Planfeststellungsbehörde.

Die Durchführung des Verfahrens und die Beschlussfassung erfolgten nach § 18 ff AEG und §§ 73 ff VwVfG NRW.

## **3. Planungsermessen**

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesen Gründen muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen

Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBL 1975,713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ergebnis einer planerischen Abwägungsentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

## **4. Planrechtfertigung**

### **4.1 Allgemeines**

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Plans etwa notwendigen Enteignung ist. Die Planrechtfertigung stellt daher ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns dar (BVerwGE 116,Rd.-Nr.116).

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der von den einschlägigen Fachplanungsgesetzen verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Die Planrechtfertigung erfordert mithin die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein(BVerwGE 127,Rd.-Nr. 34).

Das ist nicht erst bei einer Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 123,286).

Die Planrechtfertigung stellt deshalb eine praktisch nur bei groben und einigermassen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (BVerwGE 114,924).



## **4.2 Übereinstimmung mit Gesetzen und Plänen**

### **4.2.1 Allgemeines Eisenbahngesetz**

Das geplante Vorhaben steht in Übereinklang mit den generellen Zielsetzungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Dieses Gesetz ist erlassen worden, um u.a. ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene zu gewährleisten, § 1 Abs. 1 AEG.

Die geplante Maßnahme gehört zum Eisenbahnverkehr, denn die zu verlegenden Schienen und Weichen und der Bau der Werkstatt stellen Betriebsanlagen der Eisenbahn dar (§ 2 Abs. 3 AEG) und ist gemäß § 2 Abs. 3 c Nr. 7 AEG als Serviceeinrichtung für den Bahnverkehr definiert.

### **4.2.2 Baurechtliche Ausweisung**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt für den betroffenen Bereich überwiegend Schienenverkehrsweg dar, zu Teilen erstreckt sich das Vorhaben jedoch auch auf Flächen, die als Gewerbegebiet und Grünverbindung dargestellt sind. Die Grünverbindung nimmt in diesem Bereich eine wichtige Vernetzungsfunktion wahr, die weiterhin sichergestellt werden soll.

## **4.3 Erforderlichkeit des Vorhabens**

Das Vorhaben kann für sich in Anspruch nehmen, in der konkreten Situation erforderlich zu sein.

Diese Erforderlichkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Für den Bau der Werkstatt „Depot RRX“ besteht Bedarf. Dieser ergibt sich aus dem RRX-Projekt. An der generellen Vereinbarung des Vorhabens mit dem Ziel, im Rahmen des RRX-Projektes künftig alle 15 Minuten ein Fahrzeug vom Typ Desiro HC auf der Kernstrecke zwischen Köln und Dortmund verkehren zu lassen, bestehen keine Zweifel. Es ist vorgesehen, dass insgesamt sechs Linien des RRX jeweils im 60-Minuten-Takt die Metropolen Nordrhein-Westfalens verbinden. Die Kernstrecke des RRX folgt der Rhein-Ruhr-Achse Dortmund – Essen – Duisburg - Düsseldorf – Köln.

Für das Netz des Rhein-Ruhr-Express (RRX) liefert die Antragstellerin 82 Züge und übernimmt die Instandhaltung für 32 Jahre, was den Bau der Werkstatt mit den Nebenanlagen erforderlich macht.

## **5. Gesetzliche Planungsleitsätze**

Im Rahmen der Planung einer Serviceeinrichtung wie das Vorhaben RRX Depot sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sowie anderen für

die Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um das naturschutzrechtliche Gebot, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, sowie das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs diesen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Im vorliegenden Fall werden die einschlägigen Planungsleitsätze beachtet. Insbesondere werden die sich aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie die nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die Planung mit den geringstmöglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Ausgleichs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht (Anlage 3) und der naturschutzfachlichen Einschätzung (Anlage 15), auf welche insoweit Bezug genommen wird. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter Abschnitt C 6. dieses Beschlusses verwiesen.

## **6. Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange**

### **6.1 Allgemeines**

Eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange rechtfertigt das Vorhaben in der planfestgestellten Form. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens wurden eingehalten, nämlich die Planrechtfertigung, die Beachtung der Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot. Die Planung enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter.

Da Privateigentum Dritter gegen deren Willen nicht in Anspruch genommen werden muss, um die Maßnahme zu verwirklichen, spielt die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses vorliegend keine Rolle.

### **6.2 Alternative Standorte**

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (BVerwG, NVwZ 1997, 914). Kommen Alternativen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsprozesses mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den jeweiligen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, d.h. das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Alternative, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Maßnahme zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung der Frage, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Wirksamkeit das von der Antragstellerin gesetzte Planungsziel auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Vorhaben erzielen lässt.

### **6.2.1 Nullvariante**

Die Nullvariante bedeutet den Verzicht auf die geplante Maßnahme und damit die Beibehaltung des derzeitigen Zustands.

Private Belange würden bei einem Absehen von der Verwirklichung des Vorhabens nicht berührt. Auch würden keine Eingriffe in Natur und Umwelt erfolgen.

Die Nullvariante führt aber dazu, dass die 82 Züge des RRX nicht gewartet würden, was nicht in Betracht kommen kann.

### **6.2.2 Bau an einem anderen Standort**

Der VRR und seine Kooperationspartner haben im Vorfeld mögliche Standorte im Einzugsbereich der RRX-Strecken auf ihre Eignung untersucht. Kommunen und private Flächeneigentümer wurden durch Ausschreibung gebeten, sich mit entsprechenden Angeboten zu bewerben. Rund 30 alternative Flächen wurden nach betrieblichen und flächenabhängigen Kriterien bewertet. Weiterhin wurde auf der Grundlage der Fahrpläne für den RRX-Betrieb und unter Einbeziehung der Umlaufplanung eine Bewertung der Werkstattzuführungskosten vorgenommen.

Der Werkstattneubau in einem anderen Bereich als dem gewählten Standort ist zwar nicht unmöglich, dieser müsste allerdings zwingend ebenso zentral innerhalb des zu betreibenden Netzes liegen und über eine direkte Anbindung an das Schienennetz der DB Netz AG verfügen. Ebenfalls müsste ein etwaiger anderer Standort über fahrdrahtüberspannte Gleise verfügen. Ein solcher Alternativort stand jedoch nicht zur Verfügung.

Damit scheidet die Variante „Bau an einem anderen Standort“ aus den Überlegungen aus.

### **6.2.3 Zusammenfassende Bewertung der Varianten**

Auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien und Analyseergebnisse erwies sich aus Sicht des VRR die Fläche des ehemaligen Güterbahnhof Dortmund-Eving im Stadtbezirk Innenstadt Nord als der am besten geeignete Standort für eine RRX-Werkstatt.

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der in den Plänen vorgesehene Standort richtig gewählt.

## **6.3 Immissionsschutz**

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Planung ausreichender Immissionsschutz sichergestellt ist und - erforderlichenfalls - wie dieser im Einzelnen hergestellt werden kann. Dabei gehören zu den privaten Belangen eines Anwohners, die bei dem Betrieb einer Serviceeinrichtung zu berücksichtigen sind, auch Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und andere Immissionen, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegen. Wie sich aus den nachfolgenden Darstellungen ergibt, sind von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden können, zu erwarten – und damit auch keine unzumutbaren Auswirkungen.

### **6.3.1 Lärmschutz**

#### **6.3.1.1 Allgemeines**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Erhebungen erfolgten als anlagenbezogener Lärm nach der TA Lärm. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Der Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ wird in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Allerdings löst nicht jeder Nachteil oder jede Belästigung ein Gebot aus, durch Auflagen Belästigungen zu vermeiden. Es bleiben vielmehr solche Belästigungen außer Betracht, die den Grad des „Erheblichen“ nicht erreichen (BVerwG, NJW 1980, 2368). Insbesondere Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwGE 87, 361).

Mit dem Begriff des „Zumutbaren“ wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als „schwer und unerträglich“ und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als „unzumutbar“ erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der Enteignungsschwelle die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreitung dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG, NJW 1980, 2368). Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der §§ 41 ff BImSchG bestimmt (BVerwG, DÖV 1985, 786).

Auch im öffentlich-rechtlichen Nachbarschaftsverhältnis zwischen dem Träger eines Vorhabens und betroffenen Dritten ist § 43 Abs. 1 BImSchG Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Lärm. Dementsprechend enthält die TA Lärm zugleich die konkreten Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des lärmbezogenen Nutzungskonflikts. Diese Regelungen sind für die Beurteilung von Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit des Lärms für die Planfeststellungsbehörde verbindlich (BVerwG, NVwZ 1995, 993).

### **6.3.1.2 Lärmschutzgutachten**

Die Belange des Lärmschutzes wurden in der von der DEKRA erstellten Prognose von Schallimmissionen vom 12.02.2016 (Anlage 14 der Planunterlagen) untersucht. Aufgabe war es, durch eine schalltechnische Untersuchung zu prüfen, ob die nach der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, schutzbedürftigen Wohnhäusern bzw. Räumen im Umfeld der geplanten Anlage zur Tages- und Nachtzeit durch den Gesamtbetrieb unterschritten werden.

Das Depot RRX soll im Bereich der bestehenden und z.Zt. im Umbau befindlichen Gleisanlagen der DB Netz AG errichtet werden. Bei der Anlage mit Nebeneinrichtungen handelt es sich nicht um eine bahnspezifische Einrichtung, sondern um einen Gewerbebetrieb im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

In Abstimmung mit der Stadt Dortmund wurden für die bestehenden, mehrgeschossigen Wohnhäuser bzw. Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen im Umfeld der Anlage unter Berücksichtigung bestehender, rechtskräftiger Bebauungspläne bzw. nach § 34 BBauG die Immissionsrichtwerte eines reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes (WR/WA) bzw. eines Gewerbegebietes (GE) angesetzt. Auch sind im näheren Umfeld der geplanten Anlage z.T. weitere

immissionsrelevante Anlagen im Sinne der TA Lärm angesiedelt, weshalb eine Vorbelastung lt. Punkt 4.2.c der TA Lärm zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf der Bornstraße (L684) sowie auf den öffentlichen Schienenwegen der DB geht der Gutachter von einer umgehenden Vermischung des Anlagenverkehrs aus, so dass auf eine detaillierte Untersuchung nach Nr. 7.4 der TA Lärm verzichtet werden konnte. Durch den Gesamtverkehr der Anlage auf den öffentlichen Straßen sowie auf dem Schienennetz sei nur eine unwesentliche Erhöhung ( $\leq 3$  dB(A)) zu erwarten (Verweis auf Pkt. 6.3 des Gutachtens).

Die Unterschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionspunkten für ein vorbelastetes Gebiet um jeweils  $\geq 6$  dB(A) und die Einhaltung der zulässigen Spitzenpegel tags/nachts erfordert Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen für das Gebäude und den Verkehr entsprechend Nr. 10 des Schallschutzgutachtens der DEKRA vom 12.02.2016.

Seitens der Stadt Dortmund wurde innerhalb des Anhörungsverfahrens über die mit Aufstellung des Plans erfolgten Lärmbetrachtungen hinaus gefordert, die zu erwartenden Lärmimmissionen durch hinzukommenden KFZ- und Schienenverkehr an den umliegenden schutzbedürftigen Wohnhäusern bzw. Räumen nach der 16. BImSchV zu ermitteln, um zu prüfen, ob hierdurch organisatorische Minderungsmaßnahmen notwendig werden.

Die DEKRA wurde mit diesen Feststellungen beauftragt und hat mit den Schreiben vom 27.06.2016 mitgeteilt, dass allein eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB (A) jeweils eine Verkehrsverdopplung auf Straße und Schiene bedeuten würde, was beim vorliegenden Projekt nicht der Fall ist. Somit würde kein Anspruch auf Schallschutz bestehen. Die hinzukommenden Kfz-Bewegungen (Pkw und Lkw) durch das geplante RRX-Depot weisen prozentual nur einen geringen Anteil des bereits heute vorhandenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen auf. Auf den Schienenwegen liegen die hinzukommenden Fahrzeugbewegungen ebenfalls weit unter den zurzeit schon stattfindenden Bewegungen. Ferner weisen die Schienenwege jeweils einen relativ großen Abstand zu den hierfür einzeln zu betrachtenden Immissionspunkten auf, so dass hier bereits relativ große Pegelreduzierungen aufgrund der Entfernungsreduzierung auftreten.

Zusätzlich sollte noch auf Wunsch der Stadt Dortmund eine Ermittlung der zu erwartenden Beurteilungspegel an der geplanten Wohnbebauung im Bereich des aufzustellenden B-Planes Nr. InN 226 der Stadt Dortmund nach TA Lärm erfolgen. Dies ist ebenfalls erfolgt und liegt lt. Antragstellerin der Stadt Dortmund in Form des Schreibens der DEKRA vom 27.06.2016 vor.

Zu bemerken ist aber, dass die getroffenen Feststellungen, die eintreten könnten, wenn irgendwann in der Zukunft ein rechtskräftiger B-Plan vorläge, keinen Einfluss auf dieses Planfeststellungsverfahren haben können.

#### **6.3.1.2.1 Bewertung der Lärmgutachten**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können die erstellten Lärmgutachten als Grundlage für eine Entscheidung über den Planfeststellungsantrag zugrunde gelegt werden. Die Gutachten wurden unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Methoden auf Basis der bestehenden Gesetze und Richtlinien erstellt.

Etwaige hiergegen erhobene Bedenken werden zurückgewiesen.

#### **6.3.1.2.2 Abwägung**

Die Lärmberechnungen sind nicht zu beanstanden.

Mit in die Abwägung ist aber auch einzubeziehen, dass bereits an einigen Stellen eine Vorbelastung besteht. Es wäre aber unangemessen daraus abzuleiten, dass es deshalb auf eine weitere Erhöhung nicht mehr ankommt. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass insgesamt die Lärmbelastungen für die Anwohner steigen werden, wenn auch keine Grenzwerte überschritten werden. Dass nach Aufnahme des Betriebes die Grenzwerte eingehalten werden, ist entweder durch geeignete Schallschutzmaßnahmen oder durch einzuhaltende Randbedingungen sichergestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Fakten kommt letztlich angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe auch unter Beachtung der mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellenden Gesamtlärmsituation dem Aspekt des Lärmschutzes kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung und das Vorhaben zu.

#### **6.3.2 Schadstoffimmissionen**

Ob eine Überschreitung der in der 22. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für Luftschadstoffe vorliegt, ist im Zusammenhang mit der Planfeststellung unbeachtlich. Denn die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV stellt keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Vorhabens dar. Rechtlicher Maßstab zur Beurteilung der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigung der Luftqualität ist vielmehr das planungsrechtliche Abwägungsgebot.

Die Grenzwerte, die die Verordnung für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffe, Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft festlegt, stehen im engen Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, §11 der 22. BImSchV). Mit diesem System hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung der Vorgaben gemeinschaftsrechtlicher Luftqualitätsrichtlinien einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Die durch das Gemeinschaftsrecht gewährte Freiheit, zwischen den zur Einhaltung der Grenzwerte geeigneten Mitteln zu wählen, wird durch die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 22. BImSchV jedoch nicht beschränkt. Sie schließt grundsätzlich eine Verpflichtung der

Planfeststellungsbehörde aus, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen zu garantieren (BVerwGE 121,57; BVerwGE 139,239).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität dürfen im Planfeststellungsverfahren jedoch nicht unberücksichtigt bleiben. Aus dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot folgt, dass grundsätzlich die durch eine Planungsentscheidung geschaffenen oder ihr sonst zurechenbaren Konflikte zu bewältigen sind und einer Lösung zugeführt werden. Die Problembewältigung kann allerdings auch darin bestehen, dass die endgültige Problemlösung auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren verlagert wird, wenn hierdurch die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen gesichert ist. Auch in Anbetracht der mittelbaren tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Regelungen der 22. BImSchV auf die Planfeststellung wird dem Gebot der Problembewältigung in der Regel dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und mithin der hierfür zuständigen Behörde überlassen wird. Dies liegt gerade in Fällen von Vorhaben in Gebieten, die in bereits stark mit Luftschadstoffen belasteten Gebieten liegen, schon deshalb nahe, weil für die Luftreinhalteplanung ein breites Spektrum vorhabenunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung steht (z.B. allgemeine Verkehrsbeschränkungen, Auflagen für emittierende Anlagen, Planungsvorgaben), mit deren Hilfe Schadstoffe reduziert werden können. Solche Möglichkeiten stehen einer Planfeststellungsbehörde - auch unter Einbeziehung ihrer Befugnis zur Anordnung notwendiger Folgemaßnahmen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) - nicht zu Gebote.

Ihrer Pflicht, die von einem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und dabei die durch die Planung geschaffenen Probleme zu bewältigen, wird eine Planfeststellungsbehörde jedoch dann nicht mehr gerecht, wenn sie ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme müssen jedoch besondere Umstände vorliegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn von einem zusätzlichen Vorhaben herrührende Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte in aller Regel mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt (BVerwG, Urteil vom 23. 02. 2005, NVwZ 2005, 803).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe an das hier in Rede stehende Vorhaben kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgendem Schluss:

Das Vorhaben wirft keine Probleme für die Luftqualität auf, die in diesem Planfeststellungsbeschluss zu bewältigen wären.



### **6.3.3 Lichtimmissionen**

Das Depot RRX soll auch nachts und im Dunkeln betrieben werden können. Um dies zu ermöglichen, ist eine ausreichende Beleuchtung erforderlich.

Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung des Depot RRX sind nicht zu befürchten.

### **6.3.4 Erschütterungen**

Auch eine Erhöhung bereits schon vorhandener Erschütterungen unterhalb der Grenzwerte wäre als Beeinträchtigung zu werten. Der Gesetzgeber mutet aber der Bevölkerung grenzwerteinhaltende Erschütterungen zu. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass Anlieger abweichend hiervon in unzumutbarer Weise belastet werden würden.

Bei ihrer Abwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Bewertung, dass im Hinblick auf die Notwendigkeit der Errichtung des Depot RRX evtl. Beeinträchtigungen zurückstehen. Gleichwohl wird anerkannt, dass durch die zu erwartenden An- und Abfahrtsverkehre nach Inbetriebnahme des Depots auch die Belastungen für die Anwohner steigen werden. Allerdings haben Anwohner von öffentlichen Straßen keinen Anspruch darauf, dass ein einmal bestehendes Verkehrsaufkommen in Zukunft so bleiben wird. Vielmehr muss ein Anstieg der Verkehrsdichte hingenommen werden, ohne dass der Gesetzgeber hierfür Entschädigungen oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen hat.

Angesichts dieser Rechtslage und der damit verbundenen fehlenden Rechtstellung etwaiger Betroffener vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass der Errichtung des Depots RRX in diesem Punkt der Vorzug vor etwaigen Belangen von Anwohnern zu geben ist.

## **6.4 Natur- und Landschaftsschutz**

### **6.4.1 Rechtsgrundlagen**

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 29.07.2009 (BGBl I, Seite 2542) sowie in den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz, LG) enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegeneinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung in den §§ 13 ff BNatSchG bzw. Art 6 der

Vogelschutzrichtlinie zu. Schließlich sind die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinien und ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu beachten.

Darüber hinaus sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I, Seite 502), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.12. 2004 (BGBl I, Seite 3214) zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe etwa § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG).

#### **6.4.2 Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG, § 4 LG).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (§13 S. 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 4a Abs. 1 LG). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 S. 2 BNatSchG). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten und verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Vermeidung, Ausgleich und Ersatz haben im erforderlichen Umfang zu erfolgen und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG, § 4a Abs. 7 LG).

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG, § 5 LG). Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, DVBL 1991, 209, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329).

### 6.4.3 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993,565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Fall eines Eingriffs zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 S.1 BNatSchG, §4 a Abs. 1 LG) striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt demnach nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung ist auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997,329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpfen die in § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 4a Abs. 1 LG normierten Verpflichtungen an die gewählte Variante an, das heißt, der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabenträger ausgewählten Variante hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Entscheidung hat wesentlich danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBl 2003, 1069).

Für das Bauvorhaben ist nach § 3 c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr.14.8 der Anlage zu § 3 c Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Nach § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergeben hat, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 12 zu § 3 c UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine derartige Untersuchung wurde durch die Antragstellerin ausgeführt. Sie hatte zum Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG oder evtl. auf den Mensch ausgehen (siehe Anlage 15).

Entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG wurde diese Feststellung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 18 vom 07.05.2016 Ziffer 307 bekannt gegeben.

Die das Schutzgut Mensch betreffende Gutachten zu Lärmimmissionen kam zu dem Ergebnis, dass zwar durch den Betrieb des Depot RRX zusätzliche Belastungen auf Menschen zukommen. Diese liegen aber bei Verwirklichung konkreter Schutzmaßnahmen innerhalb der für die einzelnen Bereiche durch Gesetz und Richtlinien gezogenen Grenzen.

Das UVPG verfolgt das Ziel, die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde zu verbessern, das Entscheidungsverfahren transparenter zu gestalten und damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren gerecht.

#### **6.4.4 Artenschutz**

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 37ff BNatSchG) zu beachten. Der Artenschutz umfasst den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme den unmittelbar bundesrechtlich geregelten Verbotsbestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu. Nach allgemeinem Artenschutz ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG wird durch das beantragte Vorhaben jedoch nicht verletzt, da die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt durch das im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben gerechtfertigt sind und insoweit vernünftige Gründe im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG für die Beeinträchtigung vorliegen.

Zudem ist es u.a. verboten, nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträch-

tigt wird und Bäume, die außerhalb des Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§39 Abs. 5 Nr.1 u d2. BNatSchG).

Diese Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG gelten zwar nicht für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzwuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Zum Schutz von gebüsch-, hecken- und baumbrütenden Vogelarten hält die Planfeststellungsbehörde es dennoch für angemessen und erforderlich, dass die notwendige Beseitigung von Sträuchern und Bäumen außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen hat.

Der besondere Artenschutz (§§ 44 ff BNatSchG) enthält Zugriffsverbote und verbietet,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Den besonders oder streng geschützten Arten unterfallen insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tiere- und Pflanzenarten, die in Europa heimischen wild lebenden Vogelarten i.S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall wird nach gutachterlicher Feststellung (Anlage 15) davon ausgegangen, dass die Eingriffsregelung nicht abzarbeiten und somit auch kein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen ist; weiterhin würden keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG erforderlich (Ausnahme: Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG). In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschrift ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Es wurden vor der Beräumung der Vorhabenfläche durch die DB Netz AG in deren Auftrag Kartierungen zu verschiedenen Tiergruppen durchgeführt. Aufgrund dieser Kartierungsergebnisse ist nicht sicher auszuschließen, dass bis zum Baubeginn artenschutzrechtlich relevante Tiere den geräumten Bereich wieder besiedeln.

Hierbei ist ein Vorkommen der Mauereidechse am wahrscheinlichsten, auch wenn die Fläche nach der Räumung aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen eher als uninteressant bzw. unattraktiv für die Art zu bewerten ist.

Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nach Einschätzung des Gutachters nicht wahrscheinlich bzw. diese würden den Baubereich als temporäre Besiedler im Zuge des Baubetriebes aufgrund ihrer Mobilität verlassen.

Nach den Ausführungen des Gutachters wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt, dass die Vorhabenfläche im Aktivitätszeitraum der Mauereidechse, von ca. Mitte August bis Mitte Oktober (nach der Paarungszeit bis zum Zeitpunkt der Winterruhe 2016) zu begehen und auf Vorkommen der Art hin durch geschultes Personal zu überprüfen ist, um die ggf. erfolgte Rückbesiedlung real überprüfen zu können. Hierzu sind üblicherweise mehrere Begehungen erforderlich, um ein belastbares Ergebnis zu erzielen. Möglicherweise hierbei angetroffene Individuen wäre abzusammeln und sinnvollerweise in das hergerichtete Ausgleichsbiotop einige hundert Meter südlich zu verbringen.

#### **6.4.5 Abwägung**

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Antragstellerin ist daher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen dieser Rechtsgüter zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Vermeidung, Ausgleich und Ersatz haben im erforderlichen Umfang zu erfolgen und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der geplanten Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

Durch die angeordneten Auflagen wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff minimiert.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig, weil Belange, die für seine Realisierung sprechen, den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderung an Natur und Landschaft in der Bewertung vorgehen. Insgesamt entwickeln die Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch unter Berücksichtigung der Auflagen kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

Dies gilt auch für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben auf Bahngelände errichtet werden soll.

## 7. Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG, im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z. B. vor Lärm und Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums, Art. 14 GG, zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkung auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind, §74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG.

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden. Eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG setzt einen Anspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG voraus, bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung( BVerwG, NJW 1997,142).

### 7.1 Gesundheitsschutz / Immissionsschutz

Der Staat darf keine Maßnahme zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Gesundheit auslösen.

Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung von einer sog. „enteignenden Wirkung“ ausgegangen ist.

Im vorliegenden Fall werden diese von der Rechtsprechung festgelegten Grenzwerte nach der schalltechnischen Untersuchung (Anlagen 14) bei weitem nicht erreicht.

Insgesamt wird nicht verkannt, dass durch die geplante Maßnahme die Lärmwerte erhöht werden und somit die Belastung für die Anwohner erhöht wird.

Gesundheitsgefahren, die durch den Betrieb der künftigen Serviceeinrichtung „Depot RRX“ ausgelöst werden, sind aber nicht zu befürchten.

## **8. Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Verkehrssituation, die zu erwartenden Lärm-, Schadstoff- und Lichtbelästigungen sowie Erschütterungen und die Umwelt durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die beschriebenen positiven Wirkungen der Baumaßnahme in ihrer Gesamtheit sind für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Bau des Depot RRX sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung unter einer Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Gesichtspunkte, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Auflagen, die mit unterschiedlichen Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese können durch verschiedene Regelungen, die der Vorhabenträgerin aufzuerlegen waren, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die Planungsentscheidung zugunsten des beantragten Vorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote wurden beachtet.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Wirksamkeit gegenüber der gefundenen Lösung als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

## **D. Kostenentscheidung**

Gemäß §§ 1 und 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch 31. Verordnung vom 05.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 540) i.V.m. der Tarifstelle 24.3.2.1 AVerwGebO NRW werden für dieses Planfeststellungsverfahren Kosten erhoben. Diese hat gemäß § 11 GebG NRW die Siemens AG - SRE DE OS BS - als Antragstellerin zu tragen.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Paragraphen des Gebührengesetzes NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW i.V. m. Tarifstelle 24.3.2.1 AVerwGebO NRW setze ich hiermit die Verwaltungsgebühr auf 23.638,- Euro (in Worten: -Dreiundzwanzigtausendsechshundertachtund-dreißig- Euro) fest.

Die Gebühr wird entsprechend der Tarifstelle 24.3.2.1 (für öffentliche Eisenbahnen) AVerwGebO NRW auf der Grundlage der Baukosten wie folgt berechnet:



- c) von den Baukosten  
für die ersten 2 000 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 0,20 Prozent
- d) für die weiteren 3 000 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 0,12 Prozent
- e) für die weiteren 5 000 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 0,10 Prozent
- f) für die weiteren Beträge  
*Gebühr:* Euro 0,043 Prozent

Die Kosten des Vorhabens werden mit 35.670.400,- € veranschlagt.

Danach ergibt sich unter Berücksichtigung von § 4 AVerwGebO NRW folgende Berechnung:

2.000.000,- €	x	0,20 v.H.	=	4.000,- €
3.000.000,- €	x	0,12 v.H.	=	3.600,- €
5.000.000,- €	x	0,10 v.H.	=	5.000,- €
25.670.400,- €	x	0,043 v.H.	=	11.038,- €
-----				
Summe				<b>23.638,- €</b>
=====				

Der Betrag in Höhe von **23.638,- Euro** ist unter Beachtung des beiliegenden Zahlungshinweises innerhalb der dort genannten Frist zu überweisen.

## E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Ägidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S.548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL. I S. 876) in der jeweils

geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

## **F. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Der Vorhabenträgerin, den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Planunterlagen in der Stadt Dortmund, in deren Gebiet das Bauvorhaben liegt, zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

## **G. Hinweis zum Entschädigungsverfahren**

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche betreffen, sind – soweit nicht bereits über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung entschieden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

Siemens AG - SRE DE OS BS -,  
Nonnendammallee 101  
13629 Berlin

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über die Forderung in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Arnberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnberg

zuständig ist. Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

## **H. Hinweis zur Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses**

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert, § 18 c Nr.1 AEG.

Im Auftrag

ausgefertigt:

gez. Ernst  
-Leitender Regierungsdirektor-

(Schröter)